

Deutsch-Türkische Gesellschaft e. V.
mit Sitz in Paderborn
eingetragen beim Amtsgericht - Vereinsregister - Paderborn unter VR-Nr. 2552

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Türkische Gesellschaft e. V.“. Er hat seinen Sitz in Paderborn und wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege der kulturellen Beziehungen zwischen der Türkei und Deutschland mit dem Ziel der Vertiefung der deutsch-türkischen Freundschaft.

Darüber hinaus pflegt der Verein die Beziehungen zwischen der türkischstämmigen und deutschen Bevölkerungsgruppe. Der Verein fördert die Integration ebenso wie die eigene Identität beider Gruppen in ihrem jeweiligen Kulturkreis.

Dies geschieht insbesondere durch kulturelle und informierende Veranstaltungen mit dem Ziel der Kommunikation und des Meinungs austausches, um so zu einem besseren Kennenlernen und Verständnis beizutragen.

Im Sinne dieser Ziele sucht der Verein auch die Zusammenarbeit mit Institutionen mit ähnlicher Zielrichtung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Türkei.

Der Verein ist parteipolitische und religiös neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod

- b) Kündigung des Mitglieds. Sie ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Zwecke und Interessen der Gesellschaft schädigt oder gefährdet. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- d) Mitglieder die zwei Jahre ihrer Beitragsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachgekommen sind, können gestrichen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 2) Die Beiträge sind zu Beginn eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Die sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins und an den Versammlungen teilzunehmen. Jedem Mitglied steht das Stimmrecht zu.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister sowie der Schriftführerin/dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Beiratsmitglieder als erweiterten Vorstand wählen. Ihnen können besondere Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks übertragen werden. Die Beiratsmitglieder haben Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.
- 2) Der Vorstand und der Beirat werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3) Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind im Sinne von § 26 BGB zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 4) Der Vorstand und der Beirat leiten und überwachen die Geschäfte des Vereins. Sie beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen, sie soll innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres stattfinden.

- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich zu laden, wobei auch die Ladung durch elektronische Post erfolgen kann.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe des Zwecks verlangt (§ 37 BGB).

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1)
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 2. Wahl eines Kassenprüfers
 3. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 4. Satzungsänderung
 5. Beschlussfassung über Mitgliederanträge
 6. Auflösung der Gesellschaft
- 2) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Beschlussfassung

- 1) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
- 2) Schriftliche Stimmübertragung eines nicht anwesenden Mitglieds auf ein anderes ist zulässig.
- 3) Bei Satzungsänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich.
- 4) Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einer Schriftführerin/einem Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Paderborn zwecks Verwendung zur Förderung der Integrationsarbeit.